

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 970

vom 25. Mai 1999

Gemeinde Seltisberg, Mutationen der Zonenvorschriften Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg hat am 8. Dezember 1998 diverse Aenderungen und Ergänzungen der Zonenvorschriften Landschaft (Zonenplan und Zonenreglement) beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Ueberarbeitung aufgrund von Erwägungen und Nichtgenehmigungen gemäss RRB Nr. 2250 vom 20. August 1991 und um Massnahmen im Zusammenhang mit der Deponieerweiterung Buchhalden, sowie um Ergänzungen von Naturschutzzonen und -objekten.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 16. März 1999 unterbreitet der Gemeinderat Seltisberg die Mutationen zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/ / :
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg am 8. Dezember 1998 beschlossenen Mutationen der Zonenvorschriften Landschaft werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 61/ZPL/1/3 (Mutation Zonenplan Landschaft) und 61/ZRL/1/2 (Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Seltisberg, 4411 Seltisberg
- Stierli + Ruggli, Ingenieure und Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Forstamt beider Basel
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschaftschreiber:

